

BVL/PEI

Bundesamt für Verbraucherschutz
und Lebensmittelsicherheit (BVL)
Abteilung Tierarzneimittel

Dr. Constance McDaniel
Gerichtstr. 49, 13347 Berlin
Tel. +49 30 18444-30444
Fax +49 30 18444-89999
uaw@bvl.bund.de, www.bvl.bund.de

Paul-Ehrlich-Institut (PEI)
Bundesinstitut für Impfstoffe und
biomedizinische Arzneimittel

Dr. Regina Wolf
Paul-Ehrlich-Str. 51–59, 63225 Langen
Tel. +49 6103 77-1800
Fax +49 6103 77-12 79
vetmittelsicherheit@pei.de, www.pei.de

Meldung unerwünschter Ereignisse unter
www.vet-uaw.de

Pharmakovigilanzreport: Tierarzneimittel 2023

Spontanmeldungen zu unerwünschten Ereignissen nach der Anwendung von Tierarzneimitteln in Deutschland

Ivelina Ivanova, Katrin Kirsch, Constance McDaniel

Eine der zentralen Säulen der Pharmakovigilanz ist die Dokumentation und Auswertung von unerwünschten Ereignissen nach der Anwendung von Tierarzneimitteln. Mit ihrer Hilfe kann die Sicherheit von Tierarzneimitteln auch nach der Zulassung systematisch erfasst und überwacht werden. Der folgende Bericht gibt einen Überblick der im Jahr 2023 beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) eingegangenen Spontanmeldungen zu unerwünschten Ereignissen nach Verabreichung von Tierarzneimitteln.

Pharmakovigilanz ist die Überwachung von Arzneimitteln nach deren Zulassung. In Deutschland liegt die Zuständigkeit für die Überwachung von Tierarzneimitteln beim BVL und für Sera und Impfstoffe beim Paul-Ehrlich-Institut (PEI). Meldungen zu unerwünschten Ereignissen (UE) werden über das Spontanmeldesystem erfasst und eine Auswertung wird vom BVL jährlich als Pharmakovigilanzreport veröffentlicht.

Mit der Anwendung der neuen Verordnung (EU) 2019/6 für Tierarzneimittel seit 28.01.2022 fanden Veränderungen des Meldewesens von UE nach der Anwendung von Tierarzneimitteln statt. So wurde u. a. die

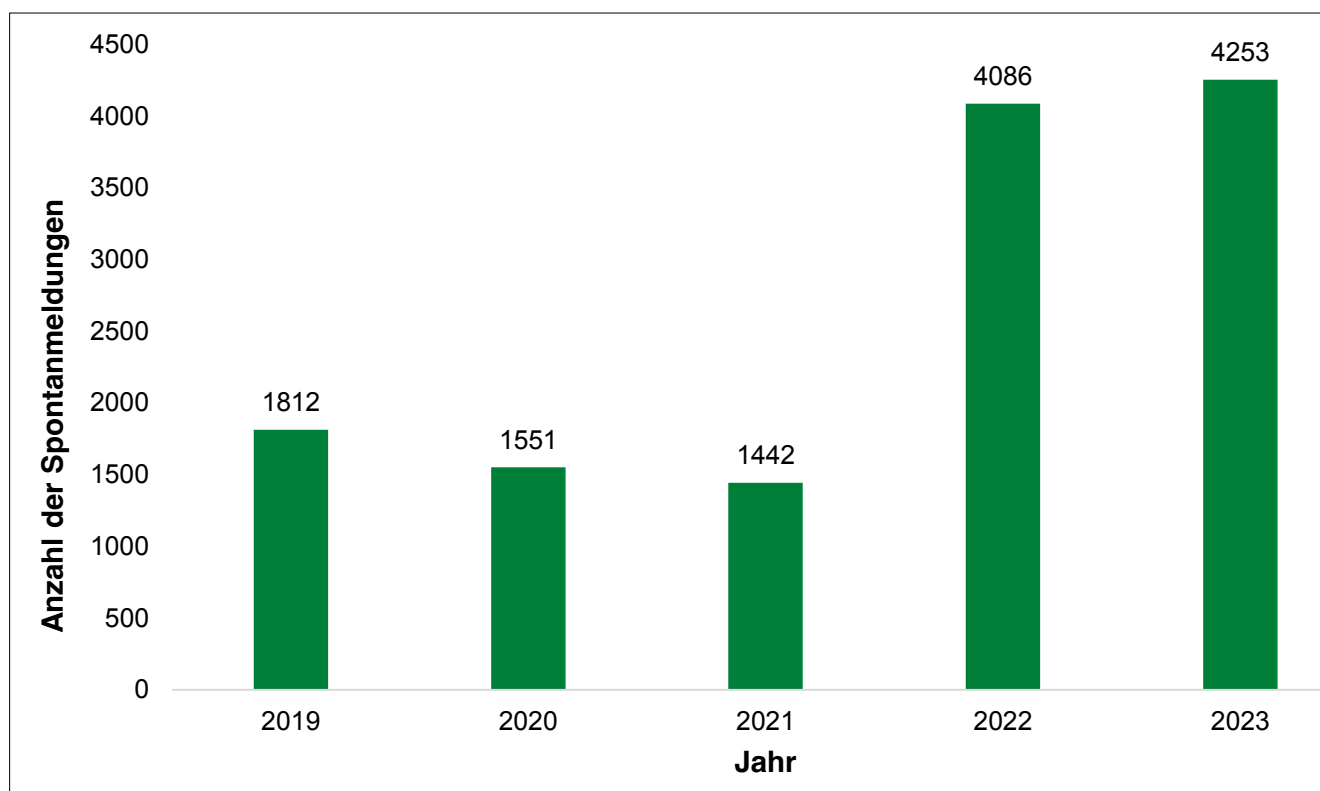


Abb. 1: Anzahl der im BVL eingegangenen Spontanmeldungen der Jahre 2019–2023

Klassifizierung in schwerwiegende und nicht-schwerwiegende UE aufgehoben. Nach neuem Recht müssen alle Meldungen elektronisch an die Pharmakovigilanzdatenbank der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA) übermittelt werden, nicht, wie vorher, ausschließlich die schwerwiegenden Ereignisse. Die dafür geltende Frist ist 30 Tage. Die periodischen Sicherheitsberichte (PSURs) der alten Gesetzgebung wurden durch das Signalmanagement als Hauptinstrument zur Überwachung der Sicherheit von Tierarzneimitteln ersetzt. Mittels statistischer Analysen aller Meldungen werden potenzielle Risiken für Tier, Mensch und Umwelt aufgedeckt.

Im ersten Jahr mit der neuen Gesetzgebung (2022) gab es erwartungsgemäß einen Anstieg der Meldungen im Vergleich zum Spontanmeldesystem unter der alten Gesetzgebung. Dieser Trend setzte sich auch im Jahr 2023 fort (**Abb. 1**). Von den 4 253 Meldungen, die 2023 ein gingen, betrafen 4 191 Meldungen Tiere und 62 Meldungen Menschen.

Meldequellen 2023

Zur Veranschaulichung der Verteilung der Meldungen nach Meldequelle werden diese in einem Kreisdiagramm dargestellt (**Abb. 2**). Wie in den Vorjahren wurden die Meldungen überwiegend von den Zulassungsinhabern übermittelt (3 943 Meldungen). Die zweite, äußerst wichtige Informationsquelle bildeten die Meldungen zu UE durch die Tierärzteschaft. Ihre Anzahl sank leider leicht im Vergleich zum Vorjahr (2023: 229 Meldungen, 2022: 255 Meldungen). Tierhaltende meldeten 2023 nahezu gleich so oft wie 2022 direkt an das BVL (2023: 33 Meldungen, 2022: 32 Meldungen).

Durch eine Kooperation mit dem Giftinformationszentrum (GIZ) Mainz erhielt das BVL 28 Fälle zu UE, die bei Menschen nach der Exposition mit einem Tierarzneimittel auftraten. Zwar ist diese Kooperation beendet, es schließt sich aber eine neue mit der Vergiftungs-Informations-Zentrale der Universität Freiburg an. Dies ist besonders erfreulich, da sich die Meldungen der Giftinformationszentren für die Pharmakovigilanz als besonders wertvoller Beitrag herausgestellt haben.

Betroffene Tierarten sowie der Mensch 2023

Im Jahr 2023 gingen insgesamt 4 191 Meldungen beim Tier ein (**Tab. 1**). Davon betraf die Mehrzahl der Meldungen die Tierart Hund

(2 786). Für die Tierart Katze gingen 907 Meldungen ein, gefolgt von Rindern mit 231 Meldungen und Pferden mit 163 Meldungen. Für die Tierart Schwein erhielt das BVL nur wenige Meldungen (39), die Zahl der betroffenen Individuen war jedoch hoch. Meldungen zu Heimtieren, Geflügel, Schafen und Ziegen sowie Tierarten wie Igel und Wildkatzen waren dagegen selten. Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 62 Meldungen zu UE bei Menschen nach der Exposition mit Tierarzneimitteln dokumentiert.

Spezies	Anzahl Meldungen	Anzahl Individuen
Mensch	62	62
Tier	4 191	29 762
Hund	2 786	3 165
Katze	907	1 218
Rind	231	2 088
Pferd	163	283
Schwein	39	3 243
Kaninchen	10	14
Meerschweinchen	9	35
Ziege	8	12
Geflügel	7	19 531
Schaf	3	22
Bienen (Völker)	3	7
Alpaka/Lama	4	4
Taube	2	71
Frosch	2	32

Tab. 1: Anzahl der Meldungen aufgeschlüsselt nach Spezies und Anzahl der Individuen (2023). Weitere oben nicht aufgeführte Spezies (Anzahl Fälle/Anzahl Individuen): Milan (3/5), Bussard (2/2), Maus (2/19), Kurzkopfgleitbeutler (1/2), je 1 Fall/Tier: Wildkatze, Chinchilla, Hamster, Ratte, Adler, Gänsegeier, Habicht, Igel, Eidechse

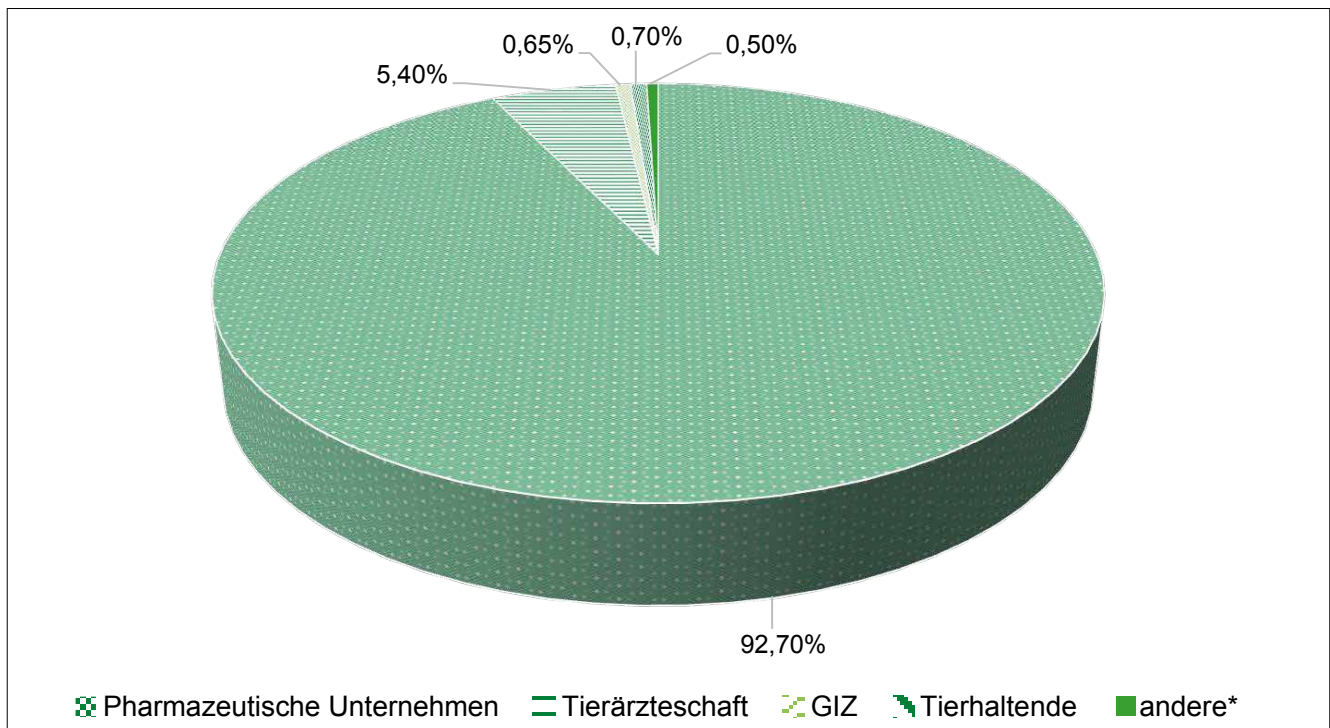


Abb. 2: Übersicht über das Verhältnis der Meldungen je Meldequelle für das Jahr 2023 (*andere: Apotheken, Behörden)

An der Verteilung der Anzahl Meldungen pro Tierart waren kaum Unterschiede zum Jahr 2022 ersichtlich. Die Anzahl der betroffenen Individuen war jedoch im Vergleich zum Vorjahr um die Hälfte gesunken. Grund dafür war der Unterschied in der Anzahl betroffener Tiere pro Meldung. In Bereichen der Tierproduktion (z. B. Geflügel) sind in wenigen Meldungen ganze Bestände betroffen. Dies schlägt dann bei den betroffenen Tierzahlen zu Buche.

Tierarzneimittelgruppen 2023

Tierarzneimittel werden bei der Zulassung verschiedenen therapeutischen Gruppen zugeordnet. Die Klassifizierung erfolgt nach dem ATCvet Code-System (Anatomical Therapeutic Chemical classification system for veterinary medicinal products). In **Tabelle 2** ist aufgeführt, wie häufig welche Arzneimittelgruppen in den UE-Meldungen genannt wurden. Zu beachten ist, dass in einer UE-Meldung mehrere gleichzeitig verabreichte Tierarzneimittel genannt werden können.

ATCvet-Code	Anteil
Hormonpräparate	30,77 %
Antiparasitika, Insektizide, Repellentien	30,28 %
Nervensystem	9,59 %
Antinfektiva zur systemischen Anwendung	6,38 %
Muskel- und Skelettsystem	4,89 %
Herz-Kreislaufsystem	4,16 %
Dermatologika	3,86 %
Sinnesorgane	3,06 %
Verdauungstrakt und Stoffwechsel	2,57 %
Urogenitaltrakt und Sexualhormone	2,54 %
Antineoplastika und Immunomodulatoren	1,03 %
verschiedenes	0,46 %
Respirationstrakt	0,39 %

Tab. 2: Verteilung der Tierarzneimittelgruppen in den UE-Meldungen (2023) nach ATCvet-Code, exklusive Immunologika, Blut und Blutzubereitungen

Im Vergleich zum Vorjahr, fand 2023 eine Verschiebung der Daten bezüglich der genannten ATCvet-Gruppen statt. Meldungen zu Hormonpräparaten stehen nun an erster Stelle der am häufigsten genannten Tierarzneimittelklassen. Besonders Meldungen zur mangelnden Wirksamkeit eines Deslorelin-haltigen Implantats zur Erzielung einer vorübergehenden Unfruchtbarkeit bei gesunden, nicht kastrierten, geschlechtsreifen männlichen Hunden, Katzen, Frettchen und weiblichen Hunden (mit beschränkter Indikation) sorgten für den prozentualen Anstieg. Zu beachten ist jedoch, dass es sich lediglich um den Verdacht eines UE handelt. Die Häufigkeit der Nennung steht nicht in Zusammenhang mit einem bestätigten Kausalzusammenhang und lässt ohne Betrachtung der Verkaufszahlen keinen Schluss auf die Inzidenz zu.

An zweiter Stelle in der Statistik ordnen sich die Antiparasitika ein. Deren Anwendung ist bei verschiedenen Tierarten weit verbreitet. Auch hier sind Berichte über mangelnde Wirksamkeit häufig, lassen aber aufgrund unvollständiger Daten keine Rückschlüsse auf die Inzidenz zu. Zumal der Erfolg einer Parasitenbehandlung von vielen Faktoren abhängt, wie der Dauer der Behandlung, der korrekten Anwendung des Tierarzneimittels, Behandlung anderer Tiere im Haushalt, Freigang/reine Haushaltung etc.

Unerwünschte Ereignisse 2023

Symptome, die bei einem UE berichtet werden, müssen für die spätere Analyse vereinheitlicht und kodiert werden. Dazu dient der Symptomkatalog VeDDRA (Veterinary Dictionary for Drug Related Affairs). Da meist mehrere Symptome bei einem UE auftreten und gemeldet werden, entspricht die Anzahl der Nennungen von klinischen Symptomen nicht der Anzahl an Meldungen.

Zur besseren Übersicht werden in der **Abbildung 3** nur die 15 häufigsten genannten Symptome aufgelistet. Deutlich steht hier die „mangelnde Wirksamkeit“ an erster Stelle. Wie bereits oben erwähnt, korreliert dieses Ereignis mit den am häufigsten genannten Tierarzneimitteln aus dem Bereich der Hormonpräparate und Antiparasitika. Aber auch andere Tierarzneimittelgruppen (z. B. Antibiotika, Euthanasiepräparate, Emetika etc.) können im tierärztlichen Alltag eine mangelnde Wirksamkeit zeigen.

Das Symptom „Tod“ ist oft die Folge einer Anästhesie oder einer Euthanasie bei schwerkranken Tieren. Weitere nicht-schwerwiegende Symptome wie „Erbrechen“, „Lethargie“ und „Anorexie“ sind häufig

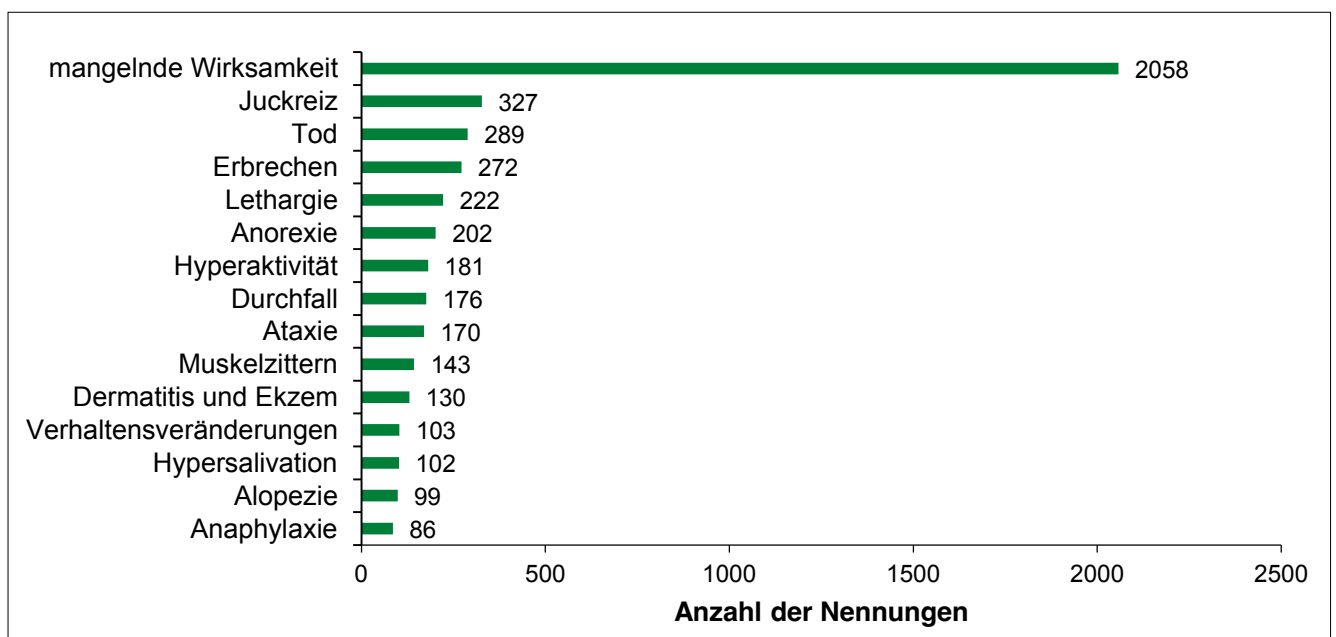


Abb. 3: Die 15 häufigsten Symptome aus den Spontanmeldungen (2023) kodiert nach VeDDRA (Veterinary Dictionary for Drug Related Affairs)

ge Nennungen und können in Verbindung mit diversen Präparaten vorkommen.

Unerwünschte Ereignisse beim Menschen 2023

Die im Jahr 2023 eingegangenen Meldungen zu UE beim Menschen beinhalteten Reaktionen nach versehentlicher Selbstinjektion mit einem Tierarzneimittel. Weiterhin waren Meldungen von unbeabsichtigt aufgenommenen Tierarzneimitteln wie Pergolid-haltigen Tabletten oder Hautkontakt mit Antiparasitika im Fokus. Kopfschmerzen und Müdigkeit wurden bei der Anwendung von Isofluranpräparaten durch Landwirt:innen während der Ferkelkastration berichtet.

Spezielle Themen aus dem Jahr 2023

Meldungen bei Rindern

Wie bereits oben erläutert, sind durch die neue Gesetzgebung nun auch die Meldungen zu nicht-schwerwiegenden Ereignissen innerhalb einer Frist von 30 Tagen zu machen. Dadurch komplementieren sich die Pharmakovigilanzdaten und machen so eine Auswertung bisher eher wenig gemeldeter Tierarten möglich. Exemplarisch wurden deshalb die Meldungen beim Rind näher betrachtet. Die im Jahr 2023 gemeldeten Spontanmeldungen zu Rindern waren vielfältig und betrafen 129 verschiedene Präparate. Aufgeschlüsselt nach Wirkstoff, beschrieben die meisten Meldungen ein UE nach Anwendung von Benzylpenicillin-Procaïn-haltigen Präparaten (49 UE-Meldungen, 9,5 Prozent). An zweiter Stelle standen Meldungen mit einem intraruminalen Monensinpräparat zur Senkung der Ketosehäufigkeit bei Milchkühen mit 24 Meldungen (7,3 Prozent). An dritter Stelle ist der Wirkstoff Oxytetracyclinhydrochlorid mit 17 Meldungen (3,7 Prozent) einzuordnen.

Der Anstieg der Meldungen für Benzylpenicillin-Procaïn-haltige Präparate im Jahr 2023 stand im Zusammenhang mit anaphylaktischen Reaktionen. Die Ursache für dieses Ereignis konnte noch nicht abschließend geklärt werden. Sowohl das BVL als auch übergeordnete Arbeitsgruppen bei der EMA untersuchen derzeit mögliche Zusammenhänge. Die 17 Meldungen zu Oxytetracyclinhydrochlorid berichten ebenfalls hauptsächlich von Hypersensitivitätsreaktionen behandelter Rinder.

Die Meldungen zum intraruminal applizierten Monensin-haltigen Präparat berichteten überwiegend über ein Verrutschen und Regurgitieren des Freisetzungssystems, das noch unterschiedliche Mengen an Wirkstoff enthielt. Das Regurgitieren des Freisetzungssystems führte in einigen Fällen dazu, dass Hunde den noch enthaltenen Wirkstoff aus diesem aufnahmen und Erbrechen und neurologische Erscheinungen zeigten, manchmal mit tödlichen Folgen. Auch in diesem Fall sind die Ursachen noch nicht abschließend geklärt und werden auf europäischer Ebene untersucht.

Von der Zulassung freigestellte Tierarzneimittel für Heimtiere

Gemäß der alten gesetzlichen Regelung waren Tierarzneimittel für bestimmte Heimtiere nach § 60 des Arzneimittelgesetzes (AMG) von der Zulassungspflicht ausgenommen und frei verkäuflich. Eine Anzeige beim BVL oder die Erteilung einer Genehmigung vor Inverkehrbringen war nicht erforderlich. Die von der Zulassung freigestellten Heimtierarzneimittel unterlagen nicht den gesetzlichen Pharmakovigilanzverpflichtungen, diese galten nur für zugelassene Tierarzneimittel. Es gab auch keine Übersicht der auf dem Markt befindlichen Präparate für Heimtiere.

Dies änderte sich mit Inkrafttreten des neuen nationalen Tierarzneimittelgesetzes (TAMG) und der Anwendung der Verordnung (EU) 2019/6. Dennoch dürfen bereits auf dem Markt befindliche Tierarzneimittel für Heimtiere ohne Zulassung noch bis zum Ende der Übergangsfrist am 29.01.2027 nach den alten Bestimmungen von § 60 AMG auf dem Markt bereitgestellt werden. Nach Ablauf dieser Frist dürfen Tierarzneimittel

für die in der Verordnung (EU) 2019/6 genannten Heimtiere (in Aquarien oder Teichen gehaltene Tiere, Zierfische, Ziervögel, Brieftauben, Terrariumtiere, Kleinnager, Frettchen oder Hauskaninchen) nur unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin ohne Zulassung auf den Markt gebracht werden. Die Freistellung von der Zulassung ist gemäß § 4 Abs. 1 TAMG beim BVL zu beantragen. Voraussetzungen für die Befreiung von der Zulassungspflicht sind die äußerliche oder orale Anwendung bzw. die Anwendung im Wasser bei im Wasser lebenden Tieren, die Einstufung als nicht-verschreibungspflichtig nach Art. 34 der Verordnung (EU) 2019/6 und die Abgabe in angemessenen Packungsgrößen gemäß § 4 Abs. 1 TAMG.

Die Inhaber einer Freistellung haben gemäß des neuen Tierarzneimittelrechts die gleichen Pharmakovigilanzpflichten wie Zulassungsinhaber zu erfüllen. Dazu gehört z. B. die Erhebung, Zusammenstellung und Bewertung von Informationen über UE im Zusammenhang mit dem freigestellten Tierarzneimittel.

Dem BVL liegen bislang nur sehr wenige Pharmakovigilanzdaten zu nicht-zulassungspflichtigen Heimtierarzneimitteln vor. Somit kann jeder Fallbericht dazu beitragen, mögliche Risiken bei diesen Präparaten zu erkennen. Da für die Erteilung einer Freistellung keine Daten zum Nachweis der Unbedenklichkeit oder der klinischen Wirksamkeit eines Präparates vorgelegt werden müssen, kommt der Pharmakovigilanz in diesem Bereich für die Risikobewertung eine umso größere Bedeutung zu. Um die Gesundheit der Heimtiere bei der Anwendung von Tierarzneimitteln zu gewährleisten, möchte das BVL an dieser Stelle ermutigen, UE-Meldungen zu Tierarzneimitteln auch für die o. g. Heimtiere einzureichen.

Bitte melden Sie unerwünschte Ereignisse!

Abschließend noch der Hinweis auf die Wichtigkeit, UE an das BVL und PEI zu melden. Die gemeldeten Berichte sind ein zentraler Baustein der Pharmakovigilanz und tragen erheblich zur Tierarzneimittelsicherheit bei. Meldungen können über das Onlineformular www.vet-uaw.de gesendet werden. Zusätzlich steht allen „Meldewilligen“ auch ein Formular zur Verfügung, das per Post, Fax oder E-Mail gesendet werden kann (Kontaktdaten s. o.). Sollten Sie diesbezüglich Anregungen oder Fragen haben, können Sie uns gerne unter der oben angegebenen E-Mail-Adresse kontaktieren.

Informationen in Kürze

Vorsicht bei der Anwendung von Tierarzneimitteln bei trächtigen oder laktierenden Hündinnen

Nicht alle Tierarzneimittel können bedenkenlos bei trächtigen oder laktierenden Hündinnen eingesetzt werden. Ist in der Fachinformation z. B. der Satz „Die Unbedenklichkeit des Tierarzneimittels während Trächtigkeit und Laktation ist nicht belegt.“ vorhanden, ist besondere Vorsicht geboten. Denn es kann nicht nur zur Unverträglichkeit bei der Hündin kommen, sondern auch zu Schädigungen des Fetus bzw. des Welpen.

Bäumer et al. (2023) geben einen Überblick über die Arzneimittelanwendung bei trächtigen Hündinnen und Welpen. Sie haben Arzneimittel gelistet, deren Anwendung als sicher erachtet wird, solche, über die noch unzureichende Kenntnisse vorliegen und Arzneimittel, die kontraindiziert sind. Eingegangen wird u. a. auf Narkotika für einen Kaiserschnitt, auf Antibiotika und Antiparasitika. Die besondere Physiologie von trächtigen Hündinnen und Welpen kann die Resorption, Verteilung, Metabolisierung und Elimination von Arzneimitteln beeinflussen. Weiterhin macht der Plazentatyp des Hundes (Endotheliochorialis) die Übertragung von Arzneimitteln auf den Fetus möglich. Hier spielt v. a. der Zeitraum zwischen dem 19. und 35. Tag der Trächtigkeit eine wichtige Rolle, da in dieser Zeit die Organogenese stattfindet und der Fetus besonders empfindlich gegenüber toxischen Einflüssen ist.

Sollten Sie bei der Anwendung von Tierarzneimitteln bei trächtigen bzw. laktierenden Hündinnen und Welpen unerwünschte Ereignisse beobachten, werden Sie gebeten, diese unter www.vet-uaw.de zu melden.

Quelle: Bäumer W, Bröer S (2023): Arzneimittelanwendung bei trächtigen Hündinnen und Welpen – was ist aus pharmakologischer Sicht zu beachten? Tierarztl Prax Ausg K Kleintiere Heimtiere; 51: 258–263.

Unerwünschte Ereignisse nach Anwendung von intravenösen Lipidemulsionen

Intravenöse Lipidemulsionen werden in der Tiermedizin als Therapie bei Vergiftungen mit lipophilen Toxinen eingesetzt. Da es bisher keine zugelassenen Lipidemulsionen als Tierarzneimittel gibt und die Anwendung nach Umwidmung von Humanarzneimitteln erfolgt, ist das Wissen um mögliche unerwünschte Ereignisse (UE) spärlich.

In der retrospektiven Studie von Markert et al. (2023) wurde der Einsatz einer Lipidemulsion nach Vergiftungen bei 313 Hunden und

100 Katzen untersucht. Dabei traten UE in weniger als 6 Prozent der Patienten (24 von 413) auf. Zu diesen zählten neurologische Symptome wie reduziertes Bewusstsein oder Bewusstlosigkeit, Bradykardie, Hyperthermie, Erbrechen, Atembeschwerden sowie die Verschlechterung des Allgemeinzustands. Ebenfalls wurde bei je einem Patienten eine Gesichtsschwellung als allergische Reaktion auf das Medikament, Ataxie und Thrombophlebitis beobachtet. Die Autoren schätzten den Zusammenhang zwischen der Gabe der Lipidemulsion und dem Auftreten von UE in 20 Fällen als „sehr wahrscheinlich“ ein. Allerdings kann die klinische Verschlechterung aufgrund von UE nicht zuverlässig von toxikologisch bedingten Komplikationen unterschieden werden. Generell wird aber angenommen, dass die Rate der UE niedrig ist. Quelle: Markert et al. (2023): Intravenous lipid emulsion for the treatment of poisonings in 313 dogs and 100 cats (2016–2020). Front. Vet. Sci. 10: 1272705. doi: 10.3389/fvets.2023.1272705

Herpesimpfstoffe Pferd

Vom 01.01.2023 bis 15.04.2024 musste jedes Pferd, das an einer Turnierveranstaltung gemäß Leistungs-Prüfungs-Ordnung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) teilnimmt, gegen das Equine Herpesvirus 1 (EHV-1) grundimmunisiert und regelmäßig nachgeimpft sein. Eine dringende Empfehlung zur Impfung bleibt weiterhin bestehen. Durch die FN-Regelung ist die Zahl der geimpften Pferde und Ponys in Deutschland gestiegen, was bereits im Jahr 2022 eine Erhöhung der Meldungen über den Verdacht unerwünschter Ereignisse (UEs) nach Impfstoffapplikation an das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) zur Folge hatte (s. Jahresbericht 2022, PEI). In wenigen Fällen wurde auch über das Auftreten neurologischer Symptome nach der EHV-1-Impfung berichtet; durch einen Tierarzt erhielt das PEI nun den Hinweis auf eine mögliche Häufung neurologischer Symptome nach erfolgter EHV-1-Impfung. Dies konnte bei Prüfung auf entsprechende Falldaten in der europäischen Datenbank bislang nicht bestätigt werden.

Das PEI möchte zur Aufklärung derartiger Verdachtsmomente und zum Vermeiden von Missverständnissen beitragen. Deswegen bittet es um die Übermittlung entsprechender Fälle – auch wenn diese bereits einige Zeit zurückliegen sollten – bei Verdacht eines UEs nach EHV-1-Impfung mittels des Meldebogens unter: www.pei.de/DE/anzneimittelsicherheit/veterinaermedizin/meldeformulare/meldeformulare-vet-vigilanz-node.html

VETIDATA steht als Informationsplattform allen Tierärztinnen und Tierärzten offen, die Fragen zum Umgang mit Arzneimitteln haben.

Online kann in bzw. nach aktuellen Rechtsvorschriften sowie Angaben zu Tierarzneimitteln und Tierimpfstoffen recherchiert werden. Per Telefon oder Mail können auch individuelle Fragestellungen geklärt werden.

Veterinärmedizinischer Informationsdienst für Arzneimittel-anwendung, Toxikologie und Arzneimittelrecht

<https://www.vetidata.de>

Servicerufnummer: Montag-Freitag: 09.00–16.00 Uhr

Tel. +49 180 5009119

(0,14 €/Min. im Festnetz, max. 0,42 €/Min. aus den Mobilfunknetzen)

info@vetidata.de

VETIDATA